

VEREINSSTATUTEN

I NAME UND SITZ

Artikel 1 Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Mutten“, nachfolgend IG Mutten genannt, besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Mutten.

II ZWECK

Artikel 2 Die IG Mutten will das Dorf Mutten mit verschiedenen kulturellen und touristischen Aktivitäten unterstützen. Sie ist bestrebt das Dorfleben zu aktivieren, den Fremdenverkehr in Mutten aufrecht zu halten und, wenn immer möglich, auszuweiten.

III MITTEL

Artikel 3 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- dem Vereinsvermögen und seinen Erträgen
- freiwilligen Zuwendungen und Spenden
- Erträgen aus weiteren Aktivitäten

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen.

Artikel 4 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Sollte der Verein jemals aufgelöst werden, so wird das vorhandene Vermögen der Gemeindeverwaltung Mutten unterstellt, bis später ein Verein mit ähnlichen Zwecken in der Gemeinde gegründet wird.

IV MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5 Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages und der Annahme der Vereins-Statuten erworben. Der Vorstand kann Freimitglieder ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 6 Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden.

Artikel 7 Mitglieder können werden:

- a) Ordentliche Mitglieder
Natürliche Personen durch Bezahlung des Jahresbeitrages und der Annahme der Vereins-Statuten.
- b) Firmen-Mitglieder
Juristische Personen sowie Personengesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland auf Antrag eines bisherigen Mitgliedes durch schriftliche Meldung an den Vorstand. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme. Diese wird definitiv durch Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrages.
- c) Familien-Mitglieder
Familien (dazu gehören auch ihre Kinder bis 18 Jahre) durch Bezahlung des Jahresbeitrages und der Annahme der Vereins-Statuten. Familien bezahlen einen Mitgliederbeitrag der 150% des Beitrages von ordentlichen Mitgliedern beträgt.

Artikel 8 Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei Todesfall
- Durch schriftlich erklärten Austritt. Dieser ist jederzeit auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge können nicht zurückgefordert werden.
- Mittels Ausschluss durch den Vorstand (u.a. bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages, bei vereinschädigendem Verhalten).

V ORGANISATION

Artikel 9 Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Generalversammlung

Artikel 10 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, üblicherweise innert 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Dieses entspricht dem Kalenderjahr und dauert somit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 11 Sie wird schriftlich, 14 Tage im Voraus, durch den Vorstand einberufen unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls des Vorjahres
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes, Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Voranschlages
- d) Festlegen der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- f) Wahl der Kontrollstelle
- g) Beratung und Beschlussfassung traktandierter Geschäfte
- h) Änderung der Statuten
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Entgegennahme von Anträgen und Anregungen aus der Versammlung
- l) Auflösung des Vereins

Artikel 12 Anträge zu Händen der Generalversammlung sind schriftlich und begründet dem Vorstand 4 Wochen im Voraus einzureichen.

Artikel 13 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:

- durch den Vorstand
- durch die Kontrollstelle
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder. Sie ist mindestens 14 Tage im Voraus anzukündigen und innert 2 Monaten durchzuführen.

Artikel 14 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Sie erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten. Zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen nötig.

Vorstand

Artikel 15 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident (Aktuar)
- Kassier

Artikel 16 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind unbegrenzt wieder wählbar. Der Rücktritt ist möglich auf die ordentliche Generalversammlung.

Artikel 17 Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident führt die Vereinsgeschäfte und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Die Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten. Die Vorstandsmitglieder zeichnen zu zweit.

Artikel 18 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Er vertritt den Verein nach aussen.
- b) Er erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- c) Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, soweit Aktiven vorhanden sind, im Sinne der Zweckbestimmung
- e) Er hat die Kompetenz, im einzelnen Fall ausserhalb des Budgets Ausgaben bis zu CHF 500.-- zu beschliessen
- f) Er organisiert Vereinsaktivitäten
- g) Er beruft die Generalversammlung ein
- h) Er erledigt Beschwerden und Reklamationen
- i) Er kann zur Bewältigung spezieller Aufgaben Kommissionen einsetzen und deren Zusammensetzung bestimmen
- k) Er kann zu Vorstandssitzungen weitere Vertreter mit beratender Stimme zuziehen
- l) Er ist bestrebt, dass Medienkontakte genutzt werden

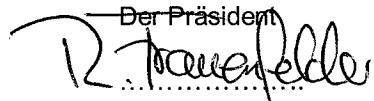
Kontrollstelle

Artikel 19 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Die Kontrollstelle hat jederzeit Einsichtsrechte in Belege, Vermögensverhältnisse und Buchhaltung. Die Prüfung erfolgt jährlich mindestens einmal. Die Kontrollstelle berichtet schriftlich über die Prüfungsfeststellungen zu Händen der GV.

VI ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Juli 2008 genehmigt und sind mit ihrer Annahme in Kraft getreten.

Artikel 21 Der Verein übernimmt die legitime Nachfolge von Mutten Tourismus. Er übernimmt sämtliche Mitglieder, obgenannten Rechte, Pflichten und Aktiven.

IG Mutten
 Der Präsident  Der Vizepräsident 